

1 Hauptaussteller

1.1 Adresse:

Firma/Name:

Strasse:

PLZ / Ort:

Postfach:

PLZ / Ort:

Land / Bundesland:

Telefon:

Telefax:

E-Mail*:

Internet*:

*erforderlich für den Eintrag im Messe-Katalog Online. Nur wenn diese Angaben vollständig sind, können wir einen Link zu Ihrer Firmenhomepage / Ihrer E-Mail-Adresse einrichten!

Inhaber / Geschäftsführer:

(bitte Vor- und Nachnamen angeben)

Herr Frau

Korrespondenzsprache:

deutsch englisch

Ansprechpartner für die Veranstaltung ist:

Herr Frau

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

1.2 Wir sind:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Hersteller | <input type="checkbox"/> Handelsvertreter |
| <input type="checkbox"/> Importeur | <input type="checkbox"/> Verband / Organisation |
| <input type="checkbox"/> Vertriebsgesellschaft | <input type="checkbox"/> Dienstleister |
| <input type="checkbox"/> Großhändler | <input type="checkbox"/> Fachmedien |

1.3 Wir sind eingetragen:

im Handelsregister

Beim Amtsgericht:

Handels-Register Nr.:

1.4 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

(Pflichtangabe für Aussteller aus EU-Staaten)

1.5 Wir sind ein Mitglied folgender Verbände:

2 polisMOBILITY camp

2.1 Ausstellungs- & Präsentationsflächen auf dem Rudolfplatz

Anzahl

_____	Fahrrad, E-Roller oder Stadtmobiliar	(mindestens 15m ²)	50,00 EUR pro m ²
-------	--------------------------------------	--------------------------------	------------------------------

_____	E-Fahrzeughersteller/-händler oder Energieversorger	(mindestens 15m ²)	150,00 EUR pro m ²
-------	---	--------------------------------	-------------------------------

Der Aussteller ist für die Haftungsausschluss-Erklärung gegenüber den Testfahrer*innen verantwortlich.

2.2 TEST DRIVE / TEST RIDE:

Anzahl

_____	polisMOBILITY camp TEST DRIVE Rudolfplatz	E-Fahrzeuge	1.500,00 EUR pro Fahrzeug
-------	---	-------------	---------------------------

_____	polisMOBILITY camp TEST DRIVE Rudolfplatz	E-Fahrzeuge	1.000,00 EUR ab 4. Fahrzeug
-------	---	-------------	-----------------------------

_____	polisMOBILITY camp TEST RIDE Rudolfplatz	E-Motorräder / Roller	E-500,00 EUR pro Fahrzeug
-------	--	-----------------------	---------------------------

Die Teilnahme am TEST DRIVE für PKW und Nutzfahrzeuge ist in der Buchung einer Ausstellungs- & Präsentationsfläche nicht inkludiert. Details entnehmen Sie bitte Seite 2.

Alle Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Teilnahme am TEST DRIVE/ TEST RIDE ist auch ohne Buchung einer Ausstellungs- & Präsentationsfläche möglich. Siehe 2. Seite

Die Teilnahme am TEST RIDE ist für Fahrräder und Cargobikes mit der Buchung einer Ausstellungs- & Präsentationsfläche inkludiert. Eine isolierte Teilnahme am TEST RIDE ist mit diesen Fahrzeugen nicht möglich.

Datenschutzhinweis:

Sie können unseren Datenschutzhinweis im Gesamtdokument der Anmeldeunterlagen sowie jederzeit unter www.koelnmesse.de/datenschutzhinweis einsehen. Gerne würden wir mit Ihnen zukünftig in Kontakt bleiben, um Sie über Veranstaltungen und ähnliche Dienstleistungen in für Sie passender Form zu informieren. Dafür möchten wir Sie um Ihr Einverständnis für die elektronische Kontaktaufnahme bitten.

Ich bin damit einverstanden, dass mich die Koelnmesse GmbH, bzw. deren zuständige ausländische Tochtergesellschaft bzw. Handelsvertreter, per E-Mail über zukünftige auch im Ausland organisierte und ähnliche Messen/ Veranstaltungen/Plattformen informiert. Eine Liste der zur Koelnmesse GmbH gehörenden Tochtergesellschaften und Handelsvertreter befindet sich mit weiteren Einzelheiten zum Datenschutz im Gesamtdokument der Anmeldeunterlagen sowie jederzeit einsehbar unter www.koelnmesse.de/datenschutzhinweis. Meine Einwilligung kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen (per E-Mail an datenschutz-km@koelnmesse.de).

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars erkennen wir den besonderen Teil der Teilnahmebedingungen für den polisMOBILITY cityHUB als verbindlich an.



Ihre Ausstellungs- & Präsentationsflächen

- Die Kosten für die Ausstellungs- & Präsentationsfläche umfassen die reine Flächenmiete ohne Aufbauten oder Stromanschluss. Buchung eines Stromanschlusses ist über die Stadt Köln möglich.
- Aufbauten müssen genehmigt werden, sofern sie nicht zu den genehmigungsfreien fliegenden Bauten gehören (z.B. Pagodenzelt, Beachflag, Mobiliar etc.).
- Die Positionierung und Zuteilung der Flächen erfolgt über die Stadt Köln.

Ihre Teilnahmemöglichkeiten auf dem TEST DRIVE E-Fahrzeuge

Testfahrzeuge in der Innenstadt werden für die Testfahrt in den Straßenverkehr geführt und benötigen zwingend eine Straßenzulassung. Die Testfahrten in das Stadtgebiet starten ausschließlich von dem Test Drive Areal in der Innenstadt. Die Kosten je Auto umfassen die reine Flächenmiete pro Stellfläche ohne Aufbauten. Pro Auto können 1-2 Beachflags eingebracht werden. Je Aussteller sind 1 bis maximal 10 Stellflächen buchbar. Bei den Fahrten handelt es sich um begleitetes Fahren.

- Innerhalb des Test Drive Areals können Sie mehrere Autos positionieren. Die Testfahrten in das Stadtgebiet starten ausschließlich von dem Test Drive Areal.
- Die Kosten je Auto umfassen die reine Flächenmiete pro Stellfläche ohne Aufbauten
- Pro Auto können 1-2 Beachflags eingebracht werden.
- Je Aussteller sind 1 bis maximal 10 Stellflächen buchbar.
- Es werden nur Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor zugelassen.

Ihre Teilnahmemöglichkeiten auf dem TEST RIDE E-Motorräder/ E-Roller

- Innerhalb des Test Ride Areals können Sie mehrere Motorräder/ E-Roller positionieren.
- Die Testfahrten in das Stadtgebiet starten ausschließlich von dem Test Ride Areal.
- Die Kosten je Fahrzeug umfassen die reine Flächenmiete für die Stellfläche ohne Aufbauten.
- Für jeweils bis 3 Fahrzeuge können 1-2 Beachflags eingebracht werden.
- Je Aussteller sind 1 bis maximal 10 Stellflächen buchbar.

HINWEIS: Die Registrierung und Datenerfassung der Testfahrer erfolgt über jeden Aussteller individuell und eigenverantwortlich. Es gibt keine zentrale Erfassung der Teilnehmer durch die polisMOBILITY. Auf Wunsch kann eine Haftungsausschluss-Erklärung, die jeweils von den Testfahrern unterschrieben werden muss, zur Verfügung gestellt werden.

Produktgruppenverzeichnis

Einsendung obligatorisch für

– Hauptaussteller

– Mitaussteller

Bitte ausgefüllt mit der Anmeldung einsenden

1.30

Name des Hauptausstellers

(auch ausfüllen bei Angabe MA)

Name Mitaussteller

(bitte je MA ein separates Produktgruppenverzeichnis ausfüllen)

Produktgruppenverzeichnis ✕ (Bitte ankreuzen)

Unsere Ziel-/Absatzmärkte sind:

Afrika

- Südafrika
 Westafrika
 Ostafrika
 Nordafrika

Amerika

- USA
 Kanada
 Mexiko
 Kolumbien
 Brasilien
 Sonst. Mittelamerika
 Sonst. Südamerika

Asien

- China
 Japan
 Südostasien
 Indien
 Naher & Mittlerer Osten

Europa

- Westeuropa
 Nordeuropa
 Südeuropa
 Russland
 Türkei
 Sonst. Osteuropa

Ozeanien

- Australien
 Neuseeland
 Sonst. Ozeanien

Schwerpunkt unseres Angebotes:

(Bitte unbedingt angeben)
 (max. 2 Eintragungen)

Nr.

Nr.

- 001000 Kommunale Mobilitätswende**
002000 Öffentlicher Nahverkehr und Mobilitätsdienstleistungen
003000 Letzte Meile Logistik
004000 Fahrzeuge & Antriebstechnologien
005000 Urbane Sektorkupplung
006000 Digitalisierung
007000 Wissenschaft und Institutionen

001000 Kommunale Mobilitätswende

- 001010 Bund und Länder
 001020 Fahrrad-Ladepunkte
 001030 Fördermittel
 001040 Infrastruktursensoren
 001050 Intelligente/multimodale Verkehrssteuerung
 001060 Intermodales Routing
 001070 Kommunen und Städte
 001080 Mobility Hubs / Mobilstationen
 001090 Pendlermobilität
 001100 Quartiere der Zukunft
 001110 Rad-Abstellplätze
 001120 Fahrradinfrastruktur
 001130 Road Side Units
 001140 Smart Parking
 001150 Smarte Lichtsignalanlagen
 001160 Stadtmobiliar
 001170 Stadtplanung
 001180 Umweltsensitive Verkehrssteuerung

002000 Öffentlicher Nahverkehr & Mobilitätsdienstleistungen

- 002010 Bahnhöfe
 002020 Barrierefreiheit
 002030 Betriebliches Mobilitätsmanagement
 002040 Buchungsplattform
 002050 Busse
 002060 Datenplattform
 002070 Flottenmanagement
 002080 Gamification
 002090 Hyperloop
 002100 intermodale Lösung
 002110 Leasing
 002120 MaaS
 002130 Mobile Payment

Name Aussteller/Mitaussteller:

Kunden-Nr.

0 7 4 0

--	--	--	--	--	--	--	--

- 002140 Mobilitätsbudget
- 002150 Mobility Hubs / Mobilstationen
- 002160 On Demand Verkehr
- 002170 On Demand-Services / -Angebote
- 002180 Pendlermobilität
- 002190 Pooling
- 002200 Ride-Hailing
- 002210 Schienenfahrzeug
- 002220 Seamless Traveling
- 002230 Seilbahnen / Schwebbahnen
- 002240 Sharing
- 002240 Tarifverbände
- 002260 Ticketing
- 002270 Umsteigepunkte
- 002280 Urban Air Mobility
- 002290 Versicherung
- 002300 Wasserfahrzeuge

003000 Letzte Meile Logistik

- 003010 Cargobikes
- 003020 Güterverteilzentren
- 003030 KEP-Lösung
- 003040 Letzte Meile Lösungen
- 003050 Logistikdienstleister
- 003060 Mikro Depots
- 003070 Mikromobile
- 003080 Software
- 003090 Urban Air Mobility

004000 Fahrzeuge & Antriebstechnologien

- 004010 Assistenzsysteme
- 004020 Autonome Fahrzeuge
- 004030 Autonome Technologien
- 004040 Autos mit alternativem Antrieb
- 004050 Batterietechnologie
- 004060 Brennstoffzellentechnologie
- 004070 Busse
- 004080 Cargobikes
- 004090 Drohne
- 004100 E-Fuels
- 004110 Elektro
- 004120 E-Roller und -Motorrad
- 004130 Fahrrad und E-Bike
- 004140 Hyperloop
- 004150 Infotainment/Entertainment
- 004160 Kleinbusse /Shuttles
- 004170 Lieferfahrzeuge und Kleintransporter
- 004180 Mikromobile
- 004190 Neue Fahrzeugkonzepte
- 004200 Second Life Applications
- 004210 Seilbahnen /Schwebbahnen
- 004220 Sensorik
- 004230 Solar
- 004240 Urban Air Mobility
- 004250 V2X
- 004260 Wasserfahrzeuge
- 004270 Wasserstoff

005000 Urbane Sektorkopplung

- 005010 Batterietechnologie
- 005020 Bidirektionales Laden
- 005030 E-Fuels
- 005040 Emissionstracker
- 005050 Energieerzeugung
- 005060 Energielogistik
- 005070 Energiesicherheit
- 005080 Energiespeicherung
- 005090 Erneuerbare Energien und zugehörige Technologien
- 005100 Fahrrad-Ladepunkte

- 005110 Gamification
- 005120 Induktives Laden
- 005130 Ladelösungen
- 005140 Ladesäulen
- 005150 Payment
- 005160 Roaming
- 005170 Schnellladen
- 005180 Smart Charging
- 005190 Smart Grid
- 005200 Wallboxen
- 005210 Wasserstoffherstellung / -distribution
- 005220 Wasserstofftankstellen

006000 Digitalisierung

- 006010 5G
- 006020 Blockchain
- 006030 Buchungsplattform
- 006040 Cloud
- 006050 Datenmanagement
- 006060 Datenplattformen
- 006070 IoT
- 006080 IT-/Unternehmensberatung
- 006090 Künstliche Intelligenz
- 006100 LoRaWAN
- 006110 Mobile Payment
- 006120 Security
- 006130 Software as a Service
- 006140 Softwareentwicklung
- 006150 Umweltsensitive Verkehrssteuerung
- 006160 V2X

007000 Wissenschaft und Institutionen

- 007010 Hochschulen
- 007020 Initiativen
- 007030 Institute
- 007040 Stiftungen
- 007050 Think Tanks
- 007060 Verbände
- 007070 Vereine
- 007080 Zeitschriften

Das Wichtigste in Kürze

Bitte beachten Sie hierzu unsere beiliegenden Teilnahmebedingungen.



polisMOBILITY 2023
Köln, 24.-26.05.2023

Inhalt der Anmeldeunterlagen

Das Wichtigste in Kürze

Die Formulare:

Online-Ausstellerformular*

1.10 Anmeldung für Hauptaussteller*

1.11 Anlage zur Anmeldung für Hauptaussteller

1.20 Anmeldung für Mitaussteller

1.30 Produktgruppenverzeichnis*

***Einsendung obligatorisch**

Besonderer Teil der Teilnahmebedingungen

Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen

Hinweis zum Datenschutz

Adressübersicht Koelnmesse-Repräsentanzen

1 Öffnungszeiten

Für Aussteller:

Mi. & Do. von 09:00 bis 19:00 Uhr

Fr. von 09:00 bis 17:00 Uhr

Für Besucher:

Mi. & Do. von 10:00 bis 18:00 Uhr

Fr. von 10:00 bis 16:00 Uhr

polisMOBILITY Camp in der Innenstadt: Samstag, 27.05. & Sonntag, 28.05.

2 Anmeldung

Das Online-Ausstellerformular auf der Website der polisMOBILITY muss von jedem Aussteller genutzt werden. Dieses muss vollständig ausgefüllt und über Klicken des Buttons "Anmeldung verbindlich versenden" an die Koelnmesse übermittelt werden.

Alternativ kann das Formular 1.10 vom Hauptaussteller eingereicht werden. Dieses Anmeldeformular bitte vollständig ausfüllen und mit Firmenstempel und einer rechtsgültigen Unterschrift versehen. Es gilt nur zusammen mit dem Produktgruppenverzeichnis Formular 1.30.

MitAussteller* bitte auf dem Formular 1.20 anmelden und für jede dieser Firmen ein separates Produktgruppenverzeichnis Formular 1.30 ausfüllen.

*siehe „Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen“, Ziffer V

3 Beteiligungskosten

Die Standflächenmiete pro m² beträgt:

	Frühbucher (bis 31.10.2022)	Standardtarif (ab 01.11.2021)
Reihenstand	217,00 EUR	232,00 EUR
Eckstand	232,00 EUR	247,00 EUR
Kopfstand	247,00 EUR	262,00 EUR
Blockstand	262,00 EUR	277,00 EUR

Doppelgeschoss 125€ pro m².

Der Standflächen-Mietpreis enthält keinerlei Aufbauten.

Pro m² gemieteter Ausstellungsfläche wird eine Energiekostenpauschale in Höhe von 22,00 Euro und einen AUMA-Beitrag* in Höhe von 0,60 Euro erhoben.

Koelnmesse ist berechtigt, für die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen – z.B. Elektro- und Wasseranschlüsse, Standreinigung, etc. – eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe zu erheben. Für Aussteller beträgt die Nebenkosten Abschlagszahlung (NKA) 20,00 Euro pro m² – zzgl. der Kosten für die obligatorischen Marketingleistungen (Marketingpaket); siehe Ziffer 7.2 der Besonderen Teilnahmebedingungen.

Nach Beendigung der Veranstaltung wird eine gesonderte Schlussrechnung für Service-Leistungen ausgestellt; dann wird die Abschlagszahlung verrechnet.

Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Übersteigt die geleistete Abschlagszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für Service-

Leistungen, wird der übersteigende Betrag der Abschlagszahlung dem Aussteller zurückgezahlt. Ein Anspruch auf Verzinsung der Abschlagszahlung besteht nicht.

4 Marketingleistungen (Marketingpaket)

Die von der Koelnmesse angebotenen Marketingleistungen sind die umfassende und aufmerksamkeitsstarke Lösung für alle Phasen Ihrer Messekommunikation. Die Bereitstellung der unter Ziffer 7.1 der Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Marketingleistungen erfolgt für alle vertretenen Firmen und Mitaussteller obligatorisch und kostet:

1.190,00 Euro pro Hauptaussteller, Gruppenorganisator und

Gruppenteilnehmer

350,00 Euro pro Mitaussteller

Sie erhalten von unseren offiziellen Vertragspartnern alle Bestellinformationen und -unterlagen zu den angebotenen Marketingleistungen. Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme Ihres Unternehmens erst mit Zulassung durch die Koelnmesse fixiert wird. Die Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen daher unter der auflösenden Bedingung, dass die Zulassung erfolgt.

Bitte beachten Sie: **Redaktions- und Anzeigenschluss ist der 03.04.2023.**

Hinweis auf inoffizielle Aussteller-Verzeichnisse

Bei zahlreichen Ausstellern führen sogenannte Eintragungsofferten für anscheinend offizielle Ausstellerverzeichnisse zu Missverständnissen und Rückfragen. Die Anbieter dieser Ausstellerverzeichnisse übersenden unaufgefordert Formulare, die den Eindruck vermitteln, es handle sich um Korrekturabzüge oder Rechnungen des mit der Herausgabe der offiziellen Messemedien beauftragten Verlages. Tatsächlich handelt es sich bei den sogenannten Eintragungsofferten um Auftragsformulare zur Eintragung in Firmen- bzw. Ausstellerverzeichnisse, die die offiziellen Messemedien der Koelnmesse GmbH nicht betreffen. Diese werden ausschließlich von der Koelnmesse GmbH in Zusammenarbeit mit dem jeweils von Koelnmesse GmbH beauftragten Medien-Verlag herausgegeben. Einträge in den offiziellen Messemedien können nur bei der Koelnmesse GmbH oder dem jeweils von Koelnmesse GmbH beauftragten Medien-Verlag bestellt werden.

5 Bezugsfertige Stände / Koelnmesse-Stände Tel. +49 221 821-2091

Nutzen Sie das Angebot der Koelnmesse und mieten Sie einen bezugsfertigen Messestand. Diese Stände sind in verschiedenen Ausfertigungen erhältlich. Die entsprechenden Bestellformulare finden Sie in unserem Service Shop.

6 Aufbauzeiten

Aufbaubeginn: Freitag, 19. Mai 2023, 06:00 Uhr

Aufbauende: Dienstag, 23. Mai 2023, 18:00 Uhr

7 Abbauezeiten

Abbaubeginn: Freitag, 26. Mai 2023, ab 16:00 Uhr

Abbauende: Montag, 29. Mai 2023, 18:00 Uhr

Der Abbau darf am **26. Mai 2023** nicht vor 16:00 Uhr erfolgen.

8 Standflächenbestätigung

Die Zulassung Ihres Unternehmens erfolgt mit der Standflächenbestätigung.

9 Technische Richtlinien / Service-Leistungen

Die Technischen Richtlinien stehen Ihnen über die Veranstaltungs-Homepage als Download zur Verfügung. Unsere sämtlichen Serviceleistungen finden Sie in unserem Online Bestellsystem, dem Koelnmesse Service Shop.

10 Aufbauhöhe / Besondere Aufbauten

Bei eingeschossigen Standbauten, die eine Aufbauhöhe von 4,50 m nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen, wenn die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere wenn im Stand besondere Aufbauten bzw. doppelgeschossige Bauweisen oder Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Die Rückwände des Standes sind neutral zu gestalten. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, **mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundriss, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen. Siehe Besondere Teilnahmebedingungen, Punkt 4.

11 Rücktritt / Nichtteilnahme

Bis zum Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung ist ein Widerruf der Anmeldung möglich. In diesem Fall ist eine Widerrufsgebühr in Höhe von 500,00 Euro zu zahlen. Nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung ist eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis nicht mehr möglich. Dem Wunsch nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis kann ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn die freiwerdende Standfläche anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall wird ein pauschaler Ersatz der verursachten Kosten in Höhe von 25% des Beteiligungspreises erhoben. Kann die Fläche nicht weitervermietet werden, ist der Beteiligungspreis in voller Höhe zu entrichten. Siehe Allgemeine Teilnahmebedingungen, Ziffer II.

12 Rechnung

Die Standmietenrechnung erhalten Sie **ab Januar 2023**. Bitte beachten Sie die Zahlungsbedingungen in Ziffer IV der Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

13 Rückerstattung der Umsatzsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet. In der Regel erbringt Koelnmesse an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung – gemäß §3a.4. Absatz (2) UStAE. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Koelnmesse wird demnach an ausländische Aussteller (Unternehmen) nach dem Reverse Charge Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung in obigem Sinn erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Aussteller (Unternehmen) die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nähere Informationen finden Sie unter www.bzst.bund.de.

14 Ausstellerausweise

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos Ausstellerausweise, gültig für die Zeit vom ersten Aufbau- bis zum letzten Abbautag.

- 3 Ausweise für einen Stand bis 20 m²
- Je weitere 10 m² bis 100 m² 1 zusätzlicher Ausweis
- Je weitere 20 m² bis 100 m² 1 zusätzlicher Ausweis

Die Codes für die Ausweise werden dem Kunden digital zur Verfügung gestellt und müssen online über den Ticket-Shop der Veranstaltung eingelöst werden. Die Ausweise und Fahrausweise können nur über die App der jeweiligen Veranstaltung verwendet werden. In der App muss die Anmeldung mit den gleichen Daten wie im Ticket-Shop erfolgen. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise können im Service Shop kostenpflichtig bestellt werden.

15 Arbeitsausweise

Mit den Ausstellerausweisen erhalten Sie für das während des Auf- und Abbaus beschäftigte Personal kostenlose Arbeitsausweise zum Betreten des Messegeländes.

16 Koelnmesse-Vertretungen im Ausland

Die Koelnmesse hat Vertretungen in 80 Ländern sowie in Berlin, an die Sie sich ebenfalls wenden können. Eine entsprechende Liste liegt den Anmeldeunterlagen bei oder ist im Internet unter www.koelnmesse.de zu finden.

17 Sonstiges

Informationen zu Werbe- und Presseleistungen ebenso wie zum Besucherinformationssystem Infoscout entnehmen Sie bitte unserem Service Shop.

Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen

I Anmeldung

Die Anmeldung kann elektronisch oder auf postalischem Weg erfolgen.

1. Elektronischer Anmeldevorgang

Ihren Wunsch, an der Veranstaltung teilzunehmen, erklären Sie durch vollständiges Ausfüllen der Anmeldeformulare und das Klicken auf den Button „Verbindlich anmelden“ bzw. „Submit binding application“ auf der Website (Anmeldung).

Unmittelbar nach Absendung Ihrer verbindlichen Anmeldung erhalten Sie eine automatische Eingangsbestätigung an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse. Diese Eingangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass Ihre Anmeldung beim Veranstalter eingegangen ist und führt nicht zu einem Vertragsschluss zwischen Ihnen und dem Veranstalter.

Mit dem Absenden der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen - Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien - als verbindlich anerkannt.

2. Postalischer Anmeldevorgang (sofern zur Verfügung gestellt)

Ihren Wunsch, an der Veranstaltung teilzunehmen, erklären Sie durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars (Anmeldung). Alternativ können Sie die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeunterlagen auch einscannen und uns per E-Mail an die auf dem Anmeldeformular angegebene E-Mail-Adresse zukommen lassen. Statt der gescannten Unterschrift ist auch eine digitale Signatur möglich.

Mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars werden die Teilnahmebedingungen - Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien - als verbindlich anerkannt.

3. Die Teilnahmebedingungen stehen Ihnen über die Veranstaltungs-Homepage oder im Service-Shop als Download zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie die Technischen Richtlinien jederzeit in gedruckter Form anfordern.

4. Die Anmeldung ist nach Zugang bei der Koelnmesse bindend und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

5. Ein Widerruf der Anmeldung ist bis zum Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung nur möglich, wenn die Teilnahmebedingungen Besonderer Teil dies zulassen. In diesem Fall ist ein Entgelt in der in den Teilnahmebedingungen Besonderer Teil bestimmten Höhe zu zahlen.

II Zulassung

1. Über Ihre Teilnahme entscheidet der Veranstalter nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen (Zulassung/Standflächenbestätigung).

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen.

Soweit Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, kann Ihr Unternehmen von der Zulassung ausgeschlossen werden.

2. Der Vertrag kommt durch die Mitteilung der Zulassung/Standflächenbestätigung zustande, die auch ohne Unterschrift gültig ist.

3. Geltung der Zulassung

Die Zulassung/Standflächenbestätigung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete und in der Zulassung genannte Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Produkte und Dienstleistungen, die nicht dem Warenverzeichnis entsprechen, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

Die Zuteilung einer Standfläche erfolgt durch den Veranstalter aufgrund der Zugehörigkeit der von Ihnen angemeldeten Produkte zu einem Ausstellungsthema innerhalb der Veranstaltung.

Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Form, in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Hallenbereich besteht nicht. Der Aussteller kann bei der Anmeldung eine Mindest- und Maximalgröße des Standes angeben. Jede Annahme durch Koelnmesse innerhalb der angegebenen Größe ist vertragsgemäß. Abweichungen vom Mittelwert der angegebenen gewünschten Größe von bis zu 20 % sind ebenfalls vertragsgemäß. Bei größeren Abweichungen außerhalb der gewünschten Größe ist eine Zustimmung erforderlich, die spätestens mit der Zahlung des Beteiligungspreises erteilt wird.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind.

4. Änderung nach Zulassung

Der Veranstalter ist berechtigt, nach Zulassung aus wichtigem Grund (z. B. Brand, Brandschutz, sonstige Gefahrenabwehr) und unter Berücksichtigung Ihrer berechtigten Interessen Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen und bauliche Veränderungen in den Messehallen vorzunehmen, ohne dass hieraus Rechte hergeleitet werden können.

Der Veranstalter ist darüber hinaus berechtigt, im Einzelfall aus wichtigem Grund und unter Berücksichtigung Ihrer berechtigten Interessen nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen sowie Größe und Maße der Standfläche zu ändern. Bei einer Verringerung der Standgröße wird der Unterschiedsbetrag des Beteiligungspreises an Sie zurückerstattet.

Für den Fall, dass die Veranstaltung aufgrund eines wichtigen Grundes zeitlich oder räumlich verlegt werden muss und die Änderung für Sie zumutbar ist, sind entsprechende Änderungen hinzunehmen; an die Stelle der Zulassung/Standflächenbestätigung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung des Veranstalters. Eine räumliche Verlegung bedeutet eine Verlegung außerhalb des Messegeländes.

Ist die Standfläche aus einem von dem Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht verfügbar, so werden Sie unverzüglich benachrichtigt. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises.

Ein darüberhinausgehender Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.

5. Rücktrittsrechte

Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist. Hiervon haben Sie den Veranstalter unverzüglich zu informieren.

Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung ist ein Rücktritt des Ausstellers grundsätzlich nicht mehr möglich.

Sollten für die Präsentation vorgesehene Produkte aufgrund am Veranstaltungsort gültiger Rechtsvorschriften oder aus sonstigen Gründen dort nicht eingeführt werden können oder Produkte nicht rechtzeitig, nicht unbeschädigt oder überhaupt nicht am Veranstaltungsort eintreffen - z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung - oder sich die Anreise für Sie, Ihre Mitarbeiter oder Ihr Stand- bzw. Aufbaupersonal verzögern oder unmöglich werden, z. B. durch Nichterteilung eines Visums, so fällt dies allein in Ihren Risikobereich als Aussteller. Sie bleiben zur Zahlung sämtlicher vereinbarter Preise verpflichtet.

Der Veranstalter kann dem Wunsch nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis ausnahmsweise zustimmen, wenn die freierwerbende Standfläche anderweitig entgeltlich vergeben werden kann. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises ohne Nachweis zu fordern, wenn in den Teilnahmebedingungen Besonderer Teil nicht etwas anderes bestimmt wird. Ist eine anderweitige entgeltliche Überlassung der Stand-

fläche nicht möglich, bleibt das Vertragsverhältnis bestehen; in diesem Fall ist der Beteiligungspreis in voller Höhe zu zahlen. Die Belegung der freiwerdenden Fläche mit einem bereits zur Veranstaltung zugelassenen und zugeteilten Teilnehmer durch Vornahme eines Flächentausches stellt keinen Fall der anderweitigen entgeltlichen Überlassung der Standfläche dar.

Sehen die Teilnahmebedingungen Besonderer Teil den obligatorischen Erwerb eines Marketing-Pakets vor, ist im Fall eines Rücktritts der dort genannte Preis zu zahlen, wenn die Eintrittskartengutscheine zur Verfügung gestellt worden sind. Eine Haftung für Katalog-, Standbau- und sonstige Kosten, die insbesondere durch Inanspruchnahme Dritter oder aufgrund bereits erbrachter Leistungen entstanden sind, bleibt hiervon unberührt.

Es ist Ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

Bei Nichtteilnahme eines als Mitaussteller zugelassenen Unternehmens ist das Mitausstellerentgelt in voller Höhe zu zahlen.

III Aufbau, Gestaltung und Betrieb der Stände

1. Als Aussteller sind Sie im Rahmen Ihrer Messeteilnahme, insbesondere im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes für die Einhaltung aller in Deutschland geltenden Rechtsnormen, dieser Bedingungen sowie der Regelungen des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen und der Technischen Richtlinien einschließlich etwaiger Hygieneregulungen verantwortlich. Dies gilt auch für die für den Aussteller tätigen Personen. Diese Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

2. Weitergehende, insbesondere veranstaltungsbezogene Regelungen finden Sie im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen und in den Technischen Richtlinien.

3. Alle eventuell zusätzlich erforderlichen technischen Leistungen, insbesondere die Installation von Strom, Wasser und Sicherungselementen, Beschaffung örtlicher Hilfskräfte etc., können über den Service-Shop der Koelnmesse GmbH gegen gesonderte Berechnung bestellt werden. Bestellungen Dritter, insbesondere von Messebauunternehmen, die im Zusammenhang mit dem Aufbau, der Einrichtung und der Gestaltung ihrer Standfläche stehen, gelten als im Namen und für Rechnung des Ausstellers abgegeben.

4. Die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten und zugelassenen Produkten belegt und personell besetzt sein. Ein vorzeitiges Räumen des Messestandes stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar, der den Veranstalter berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und Ihr Unternehmen von zukünftigen Teilnahmen an Veranstaltungen der Koelnmesse-Gruppe auszuschließen.

5. Die Präsentation von Produkten und Dienstleistungen darf nur auf der in der Zulassung/Standflächenbestätigung genannten Standfläche erfolgen. Die Verteilung von Produkten, Flyern und sonstigen Werbemitteln in den übrigen Bereichen des Messegeländes ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters ist unzulässig.

6. Bei Präsentation und Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen sind die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Soweit Produkte nicht für einen weltweiten Vertrieb angeboten werden sollen oder zugelassen sind, bedarf es eines entsprechenden Hinweises oder einer länderbezogenen Kennzeichnung.

7. Der Veranstalter kann von Ihnen die Entfernung von Produkten verlangen, die nicht dem Warenverzeichnis entsprechen, deren Präsentation den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland nicht genügen oder die geeignet sind, durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch ihr Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeizuführen.

IV Beteiligungspreis und sonstige Kosten/Zahlungsbedingungen

1. Der Beteiligungspreis für die einheitliche Veranstaltungsleistung beinhaltet neben der Überlassung der Standfläche für die Veranstaltungszeit sowie für die im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen festgelegte Aufbau- und Abbauezeit auch die Überlassung einer bestimmten Anzahl von Aussteller- und Arbeitsausweisen, die Benutzung von technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen im Bereich des Messegeländes, allgemeine Hallenaufsicht, Reinigung der allgemein zugänglichen Hallenbereiche, allgemeine Hallenbeleuchtung sowie die Beratung in Fragen der Organisation, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Beteiligung.

Darüber hinaus beinhaltet der Beteiligungspreis auch Leistungen des Veranstalters im Rahmen des allgemeinen Besuchermarketings. Nach eigenem Ermessen des Veranstalters zählt hierzu eine Auswahl insbesondere aus den folgenden Leistungen: Schaltung von Anzeigen, Maßnahmen des Direktmarketings, z. B. Herausgabe und Versendung von Newslettern und sonstigen Informationen an potentielle Besucher per Brief, Telefax oder andere elektronische Übermittlung, Bereitstellung des Online-Ticket-Shops, veranstaltungsbezogene Internet Domains. Bestandteil der einheitlichen Veranstaltungsleistung ist außerdem die Bereitstellung und Abgabe von Energie im Rahmen der Energiekostenpauschale; auf die entsprechenden Regelungen in den Teilnahmebedingungen Besonderer Teil wird verwiesen.

Die Aufnahme in ein Ausstellerverzeichnis ist Bestandteil der Veranstaltungsleistung und für jeden Aussteller, Mitaussteller, Gruppenteilnehmer sowie für jedes zusätzlich vertretene Unternehmen obligatorisch. Auf die entsprechenden Regelungen der Teilnahmebedingungen Besonderer Teil wird verwiesen.

2. Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstige Aufbauten ein.

3. Die Höhe des Beteiligungspreises und der sonstigen Kosten wird auf der Grundlage der in dem Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen angegebenen Sätze nach dem Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. Bei der Berechnung wird die zugeteilte Bodenfläche ohne Rücksicht auf Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten als vertragsgemäß zugrunde gelegt.

4. Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen ergibt sich die Höhe des Beteiligungspreises für die nach technischer Prüfung zugelassene Fläche im Obergeschoss nach den Regelungen im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen.

5. Nach Ihrer Zulassung erhalten Sie eine Rechnung über den Beteiligungspreis und die sonstigen Kosten; der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Dies gilt im Übrigen auch für sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu zahlenden Beträge, insbesondere auch für Rechnungen gemäß Ziffer I Absatz 5 und Ziffer II Absatz 5 dieser Bedingungen.

6. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettofestpreise zuzüglich eventuell anfallender Mehrwertsteuer und vergleichbarer Steuern des Veranstaltungsortes. Auf die Regelungen zur Rückerstattung der Mehrwertsteuer im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen wird verwiesen.

7. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Erhöhung der eigenen Gesteungskosten infolge von gestiegenen Herstellungs-, Bezugs- und Lohnkosten sowie Energiekosten, Gebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben am Veranstaltungsort, die jeweiligen Preise um die erhöhten Kosten anzuheben. Die maximal mögliche Erhöhung der einzelnen Preise im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Durchführung der Veranstaltung ist begrenzt auf 5 % bei mehr als 9 Monaten, auf 7,5 % bei mehr als 18 Monaten und auf 10 % bei mehr als 24 Monaten.

8. Die fristgerechte Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche.

9. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland zu entrichten. Falls dem Veranstalter ein höherer Schaden entsteht, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Die Schadensersatzpflicht entfällt oder verringert sich, wenn Sie nachweisen, dass dem Veranstalter als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Bei nicht fristgerechter oder nicht vollständiger Bezahlung der Rechnung ist der Veranstalter darüber hinaus berechtigt, den Vertrag mit Ihnen zu lösen und über die Standfläche anderweitig zu verfügen.

10. Zugunsten des Veranstalters besteht für dessen Forderung aus der Überlassung der Standflächen ein Pfandrecht an den von Ihnen eingebrachten Sachen.

11. Der Aussteller stimmt einer elektronischen Rechnungstellung zu. Der Versand der Rechnung erfolgt nach Wahl des Veranstalters entweder elektronisch per E-Mail an die vom Aussteller angegebene E-Mail-Adresse oder auf postalischem Weg als Papierrechnung. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen seiner E-Mail-Adresse dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

12. Die vom Veranstalter erbrachten Leistungen werden in EURO fakturiert. Sie sind verpflichtet, den aus der Rechnung ersichtlichen Betrag in der aus der Rechnung ersichtlichen Währung („Abrechnungswährung“) zu zahlen. Sofern der Veranstalter aus Kulanzgründen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, im Einzelfall bereit ist, einen Ausgleich der Rechnung in einer anderen Währung als der Abrechnungswährung zu akzeptieren, so ist der jeweilige Zahlung hinsichtlich der Umrechnung der amtliche am Tag des Zahlungseinganges gültige Einkaufskurs der Abrechnungswährung zugrunde zu legen. Etwaige Kursverluste zur Abrechnungswährung nach Fälligkeit der Rechnung gehen somit zu Ihren Lasten.

13. Beanstandungen der Rechnung sind unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen nach Zugang, schriftlich oder im Falle des elektronischen Rechnungsversands auch per E-Mail geltend zu machen; spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Für jede Rechnungsänderung, die nach Zugang der Rechnung bei Ihnen ausschließlich auf Ihren Wunsch erfolgt und ohne, dass ein Fehler seitens der Koelnmesse GmbH vorliegt, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 Euro erhoben.

14. Auf der überlassenen Standfläche vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Minderung des Teilnahmepreises oder sonstiger Kosten.

15. Sollte der Vertrag durch den Veranstalter nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, haben Sie einen Anspruch auf anteilige Erstattung der von Ihnen gezahlten Beträge. Weitergehende Ansprüche richten sich nach den Regelungen in Ziffer VII und VIII dieser Teilnahmebedingungen. Die Regelung unter Ziffer XI dieser Teilnahmebedingungen bleibt unberührt.

16. Mit Gegenforderungen gegen die aus dem Vertragsverhältnis stammenden Forderungen können Sie nur insoweit aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, als Ihre Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ansprüche aufgrund ungerichteter Bereicherung (§ 812 BGB) bleiben unberührt.

17. In der Übersendung einer Rechnung an einen Dritten auf Wunsch des Ausstellers liegt kein Verzicht auf die Forderung gegen den Aussteller. Sie bleiben bis zum vollständigen Forderungsausgleich zur Zahlung verpflichtet.

V Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen, Gruppenbeteiligungen

1. Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Als Aussteller dürfen Sie die Ihnen überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen.

2. Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen ist nur zulässig, wenn die Bestimmungen des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen die Teilnahme von Mitausstellern und/oder zusätzlich vertretenen Unternehmen zulassen.

3. Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) sind ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Dies gilt auch für Unternehmen, die zwar mit eigenen Produkten, aber nicht mit eigenem Personal vertreten sind (zusätzlich vertretene Unternehmen). Konzernfirmen und Tochtergesellschaften gelten als Mitaussteller.

Der Veranstalter ist berechtigt, für die Teilnahme von Mitausstellern einen Teilnahmepreis und sonstige Kosten zu erheben, die von Ihnen als Aussteller zu entrichten sind. Der Veranstalter ist berechtigt, die Anzahl der zugelassenen Mitaussteller pro Aussteller zu begrenzen. Für die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen gelten im Übrigen die unter Ziffer II dieser Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen; für diese Unternehmen gelten die Teilnahmebedingungen - Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien.

Nehmen Sie einen Mitaussteller oder ein zusätzlich vertretenes Unternehmen ohne ausdrückliche Zulassung des Veranstalters auf, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit Ihnen fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Ihre Gefahr und Kosten räumen zu lassen. Ansprüche gegen den Veranstalter - gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche - bestehen in diesem Fall nicht.

Vertragsbeziehungen bestehen auch nach Zulassung ausschließlich zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, der für Verschulden seiner Mitaussteller/zusätzlich vertretenen Unternehmen wie für eigenes Verschulden haftet.

4. Wenn mehrere Unternehmen gemeinsam auf einer Standfläche an der Veranstaltung teilnehmen wollen - Gruppenbeteiligung -, so sind die vorliegenden Teilnahmebedingungen Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien für jedes einzelne Unternehmen verbindlich. Die Anmeldung erfolgt durch den Gruppenorganisator, der für die Einhaltung der Teilnahmebedingungen durch die Gruppenteilnehmer verantwortlich ist. Vertragsbeziehungen bestehen nach Zulassung/Standflächenbestätigung ausschließlich zwischen Gruppenorganisator und Veranstalter. Ausnahmen bestehen bei individuellen Bestellungen von Service-Leistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Gruppenteilnehmers; diese sind nur vor Ort in dem Zeitraum vom 1. Aufbau- bis zum letzten Tag der Laufzeit der Veranstaltung zulässig.

5. Wird eine Standfläche zwei oder mehreren Unternehmen gemeinsam zugeteilt, haftet jedes Unternehmen dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner.

VI Hausrecht

1. Der Veranstalter übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus.

2. Er ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien oder gesetzliche Bestimmungen ist der Veranstalter berechtigt, Ihren Stand schließen oder räumen zu lassen.

3. Es gilt die Haus- und Geländeordnung für das Kölner Messegelände in der jeweils aktuellen Fassung.

VII Mängelhaftung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für Lieferungen neu hergestellter Gegenstände beträgt 1 Jahr. Bei gebrauchten Gegenständen ist eine Mängelhaftung ausgeschlossen. Ansprüche bestehen nicht, wenn der Schaden auf normalem Verschleiß, höherer Gewalt, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften oder Bedienungsanweisungen beruht.

VIII Haftung/Freistellung

1. Auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet der Veranstalter unbeschränkt für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden und begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind nur solche, deren Beachtung bei der Durchführung des Vertrages unentbehrlich sind und auf deren Erfüllung der Aussteller vertrauen darf. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. aus dem Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus der Übernahme einer Garantie sowie im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit die Haftung nach den vorstehenden Regelungen beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Organe, Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters (auch jeweils im Hinblick auf deren persönliche Haftung).

2. Eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung wegen anfänglicher Sachmängel der überlassenen Fläche wird ausgeschlossen.

3. Eine Minderung des Entgeltes wegen Sachmängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Veranstalter die Minderungsabsicht während der Vertragsdauer schriftlich angezeigt worden ist. Minderungsansprüche und/oder Zurückbehaltungsrechte des Ausstellers können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Ansprüchen beruhen. Rückforderungsansprüche des Ausstellers gem. § 812 BGB bleiben unberührt.

4. Sofern und soweit der Veranstalter Wasser, Fernwärme, Gas und Elektrizität aus den Versorgungsnetzen von Versorgungsunternehmen zur Verfügung stellt, wird der Aussteller im Falle einer Haftung des Veranstalters bei Leistungsstörungen keine weitergehenden Schadensersatzansprüche geltend machen, als sie dem Veranstalter nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen gegenüber dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zustehen. Der Aussteller hat einen Schaden unverzüglich sowohl dem Veranstalter als auch unmittelbar dem beliefernden Versorgungsunternehmen schriftlich mitzuteilen.

5. Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so können hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter hergeleitet werden.

6. Im Rahmen der Haftung verbleibt es bei den gesetzlichen Beweislastregeln; sie erfahren durch diese Klausel keine Änderung.

7. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Der Veranstalter übernimmt daher keine Haftung bei Verlust der von Ausstellern und Dritten eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit Koelnmesse keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf die Möglichkeit der entgeltpflichtigen Beauftragung von Hallen- und Standwachen wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Veranstalter überträgt die allgemeine Beaufsichtigung in den Messehallen und im Freigelände, die Beaufsichtigung des Außengeländes und die Kontrolle an den Eingängen Bewachungsinstituten mit uniformierten Wachleuten und zivilen Kontrolleuren.

Jeder Besucher oder Aussteller, der sich in den Messehallen aufhält, muss im Besitz eines gültigen Eintritts- oder Ausstellerausweises sein und diesen den Kontrollorganen auf Verlangen zur Prüfung vorzeigen. Der Aussteller wird die von ihm beauftragten Dienstleister darauf hinweisen, dass sie einen Eintrittsausweis (z. B. Aufbaurausweis) benötigen. Die Bewachung und Sicherung einzelner Stände oder Standteile sind in dieser allgemeinen Beaufsichtigung nicht eingeschlossen.

8. Im Fall von Verträgen, die die Beschaffung bestimmter Gegenstände zum Inhalt haben, übernimmt der Veranstalter nicht das Beschaffungsrisiko, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart wird.

9. Der Veranstalter schließt keine spezielle Versicherung für den Stand und die sich auf dem Stand befindlichen Gegenstände ab. Der Veranstalter empfiehlt dem Aussteller, sein Teilnehmerisiko gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruchsdiebstahl, einfacher Diebstahl, Beschädigung, Wasserschäden etc. einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes selbst auf eigene Kosten abzuschließen und einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Aufbau-, Messe- und Abbauphase einschließlich des Zeitraumes für den An- und Abtransport sicherzustellen.

Diebstahl und alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, dem Veranstalter und der Versicherungsgesellschaft über die Messewache Ost (Eingang Ost) unverzüglich angezeigt und anschließend schriftlich gemeldet werden.

Standwachen dürfen nur durch die von dem Veranstalter beauftragten Bewachungsinstitute gestellt werden.

10. Die Aussteller sind auch dann für die Einhaltung sämtlicher in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Richtlinien und sonstigen Vorschriften verantwortlich, wenn die Teilnahmebedingungen des Veranstalters von solchen Vorschriften inhaltlich abweichen. Sie sind verpflichtet, sich über die einschlägigen Vorschriften am Veranstaltungsort rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich die notwendige Kenntnis zu verschaffen.

Der Veranstalter hat diesbezüglich keine Hinweis- und Informationspflicht.

11. Als Aussteller haften Sie gegenüber dem Veranstalter und Dritten für jeden Schaden, den Sie, Ihr Personal, Ihre Mitarbeiter oder von Ihnen beauftragte Dritte oder sonstige Dritte, derer Sie sich zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten bedienen, dem Veranstalter oder Dritten schuldhaft zufügen. Sie haben den Veranstalter insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Technischen Richtlinien sowie die Informationen aus Rundschreiben des Veranstalters über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sind unbedingt zu beachten.

12. Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese darauf beruhen, dass durch die Ausstellung des Ausstellers, durch die Gestaltung des Stands des Ausstellers oder die auf dem Stand des Ausstellers ausgestellten Produkte oder deren geistiger Inhalt Rechte Dritter (insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte oder Persönlichkeitsrechte) oder sonstige andere gesetzliche Vorschriften verletzt werden. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, etwaige Abmahn- oder Rechtsverfolgungskosten oder Gerichtsgebühren).

IX Geltendmachung von Ansprüchen/Verjährung

1. Ansprüche gegen den Veranstalter, die dem Aussteller erkennbar sind, hat dieser - gleich welcher Art - unverzüglich, im Regelfall während der Laufzeit der Veranstaltung, schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang bei dem Veranstalter. Später eingehende Forderungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Ansprüche, die bei ordnungsgemäßer Sorgfalt hätten erkennbar sein müssen.

2. Ansprüche gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit in Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt.

Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche für die Verletzung (i) von Leben, Körper und Gesundheit, (ii) des Produkthaftungsgesetzes, (iii) wesentlicher Vertragspflicht sowie (iv) aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Veranstalter. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

X Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters. Gerichtsstand, auch im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess ist, soweit es sich bei Ihnen um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Köln. Der Veranstalter ist nach seiner Wahl auch berechtigt, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und dem Veranstalter ist deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

XI Vorbehalte/Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

1. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Vorliegen zwingender, nicht von ihm verschuldeter Gründe oder unvorhergesehener Ereignisse, wie etwa höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, Terror, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen, Epidemien oder Pandemien eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, soweit der Anlass eine solche Maßnahme erfordert. Der Veranstalter wird den Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten, sofern er hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Der Aussteller besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden.
2. Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund eines der in Ziffer XI Absatz 1 genannten Fälle ist der Aussteller verpflichtet, auf Anforderung des Veranstalters die Kosten für die bereits gegenüber dem Aussteller erbrachten Leistungen zu übernehmen.
3. Fälle höherer Gewalt, die den Veranstalter oder seine Servicepartner ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtung hindern, entbinden den Veranstalter bis zum Wegfall der höheren Gewalt von seinen Verpflichtungen. Der Veranstalter wird den Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten, sofern der Veranstalter hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität, sowie Streiks, Aussperrungen und behördliche Eingriffe werden - sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder von dem Veranstalter verschuldet sind - einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

XII Schlussbestimmungen

1. Für das Vertragsverhältnis gelten nur die in Ziffer I Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Bestimmungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Ausstellers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Veranstalter diesen nicht gesondert widerspricht. Dies gilt insbesondere auch für abweichende Zahlungsbedingungen.
2. Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.
3. Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Textformklausel selbst.

Stand: November 2020

Besondere Teilnahmebedingungen für das polisMOBILITY camp



polisMOBILITY 2023
Köln, 24.-26.05.2023

1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort und -termin, Zutritt von Besuchern

1.1 Veranstalter

Das polisMOBILITY camp wird von der Stadt Köln, Historisches Rathaus, 50667 Köln, Deutschland mit Unterstützung der Koelnmesse veranstaltet.

Das polisMOBILITY camp findet von Freitag, 26.05.2023 bis Sonntag, 28.05.2023 auf dem Rudolfplatz und Hohenzollernring in Köln statt.

1.2 Öffnungszeiten

26.5.: 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Bühnenprogramm bis 22:00 Uhr, Aussteller dürfen auf Wunsch auch bis max. 22 Uhr)

27.5.: 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Bühnenprogramm bis 22:00 Uhr, Aussteller dürfen auf Wunsch auch bis max. 22 Uhr)

28.5.: 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr Bühnenprogramm und Aussteller

1.3 Standauf- und -abbau

1.3.1 Standaufbau

Auf dem Hohenzollernring können Sie am Freitag, 26.05.2023 ab 06:00 Uhr aufbauen. Auf dem Rudolfplatz kann nach Absprache ein verlängerter Aufbau genehmigt werden.

Der Aufbau muss am Freitag, 26.05.2023 um 15:00 Uhr abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Aufbauten getätigt sein.

1.3.2 Standabbau

Mit dem Abbau des Standes und der Warenpräsentation darf nicht vor Veranstaltungsende am Sonntag, 28.05.2023 19:00 Uhr begonnen werden. Der Abbau auf dem Hohenzollernring endet um 21:00 Uhr, auf dem Rudolfplatz kann nach Absprache ein verlängerter Abbau genehmigt werden.

1.4 Zutritt von Besuchern

Zu dem polisMOBILITY camp ist öffentliches Publikum zugelassen. Es ist für jedermann frei zugänglich.

2 Teilnahmeberechtigung

2.1 Aussteller

Zum polisMOBILITY camp zugelassen werden können nur im Handelsregister oder in der Handwerksrolle eingetragene Hersteller, und zwar mit den Produkten oder Dienstleistungen, die dem Thema der Veranstaltung entsprechen (siehe Produktgruppenverzeichnis). Sie dürfen als Aussteller teilnehmen, wenn Ihr Unternehmen die gezeigten Produkte oder Dienstleistungen selbst herstellt, entwickelt, herstellt oder entwickeln lässt und exklusiv vertreibt bzw. die Dienstleistungen exklusiv erbringt.

Als Handelsvertreter, Vertriebsgesellschaft, Verband und Importeur können Sie für die von Ihnen vertretenen Firmen ausstellen, sofern die Ausstellungsgüter von keiner anderen Firma auf der Messe angeboten werden und sie die erforderlichen Rechte zur Präsentation der Ausstellungsgüter besitzen.

Die Hersteller-Eigenschaft oder die Tätigkeit als Vertriebsunternehmen der Hersteller bzw. als Importeur ist auf Anforderung der Stadt Köln oder von Koelnmesse in geeigneter Form nachzuweisen.

Über die Zulassung eines Unternehmens oder eines Produktes entscheidet die Veranstalterin, ebenso wie über die Platzierung der Aussteller. Im Falle der Ablehnung erhalten Sie eine besondere Nachricht.

Sämtliche ausgestellten Produkte und Dienstleistungen müssen dem Thema der Veranstaltung entsprechen. Sehen Sie hierzu das Produktgruppenverzeichnis. Die Produkte müssen fabrikneu sein. Produkte und Dienstleistungen, die dem Produktgruppenverzeichnis nicht entsprechen, sowie gebrauchte Produkte dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

2.2 Mitaussteller

Die Teilnahme von Mitausstellern am polisMOBILITY camp ist nicht möglich.

3 Beteiligungspreis und sonstige Kosten

3.1 Beteiligungspreise

Der Beteiligungspreis beinhaltet lediglich die Ausstellungs- und Präsentationsfläche.

3.1.1 Beteiligungspreise Hersteller/Händler Fahrrad, E-Motorräder, E-Rollern, Stadtmobilien:

Die Standflächenmiete beträgt:

	Standardtarif
mind. 15 m ²	50,00 EUR pro m ²

3.1.2 Beteiligungspreise Automobilhersteller/-händler oder Energieversorger:

Die Standflächenmiete beträgt:

	Standardtarif
mind. 15 m ²	150,00 EUR pro m ²

3.1.3 Beteiligungspreise Sharinganbieter

Die Sharing-Anbieter können ihre zugelassenen Sharingangebote auf einer zugelassenen Fläche kostenlos platzieren.

3.1.4 Nebenkosten: Bewachung, Stromanschluss:

Bewachung: Die Aussteller sind für die Bewachung der Stände verantwortlich. Sie können durch die Veranstalter zu einem zugelassenen Sicherheitsdienst vermittelt werden.

Stromanschluss:

230 V	225,00 EUR
16 Amp	390,00 EUR
32 Amp	559,00 EUR
63 Amp	1025,00 EUR
Wasseranschluss	Auf Anfrage

Testdrive pro Fahrzeug:

Auto	1500,00 EUR
E-Motorräder/-Roller	500,00 EUR

3.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die Ausstellungsfläche und den Testdrive erfolgt durch die Koelnmesse im Namen und auf Rechnung der Stadt Köln. Die Abrechnung der Strom- bzw. Wasseranschlüsse erfolgt durch die Koelnmesse im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

3.2 Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

3.2.1 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Koelnmesse als fakturierendes Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.2.2 Rückerstattung der Umsatzsteuer

Fällt gesetzliche Umsatzsteuer an, so können ausländische Aussteller (Unternehmer) die ihnen berechnete Umsatzsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nähere Informationen finden Sie unter: www.bzst.bund.de.

3.3 Kosten bei Nichtteilnahme

3.3.1 Vor Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung

Sofern der Anbieter seine Anmeldung vor Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung widerruft, verpflichtet er sich, ein anteiliges Entgelt in Höhe von 25% der Beteiligungskosten zu entrichten.

Bei einer Absage Innerhalb des Zeitraumes von 6 bis 2 Wochen vor Beginn des Aufbaus beträgt der zu entrichtende Betrag unabhängig von der Zulassung 50 %, bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 2 Wochen oder einer späteren Absage, auch während des Aufbaus des Standes 100 % des vereinbarten Entgeltes

3.3.2 Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung

Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht mehr möglich. Es gilt die Regelung unter Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

Im Fall Ihrer Nichtteilnahme ist bei anderweitiger Vermietung der zugeteilten Standfläche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises.

4 Standgrößen und Aufbau

4.1 Standgröße

Die Mindeststandgröße beträgt 15m². Die Geringfügige Abweichungen von der gewünschten Standgröße berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

4.2 Verantwortung

Standaufbau und Gestaltung sowie der Betrieb des Standes müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (insbesondere der Sonderbauverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Verordnungen zum Arbeitsschutz, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftenmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau, Gestaltung und Betrieb des Standes tätig werden.

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Auf- und Abbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

4.3 Aufbauhöhe

Die maximal zulässige Aufbauhöhe ist bis 4,99 m festgesetzt. Bei eingeschossigen Standbauten, die die zulässige Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Ab einer Aufbauhöhe von 4,99 m ist eine Genehmigung bei der Stadt Köln, Ansprechpartner Sascha Hoffmann (Sascha.hoffmann@stadt-koeln.de; 0221 221 23 319) einzuholen.

Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Stadt Köln vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen. Darüber hinaus sind bei einer eventuell notwendigen Bauabnahme alle notwendigen Unterlagen wie bspw. Statik-Berechnung, Bau-Buch oder Ähnliches vorzulegen.

4.4 Beschädigungen des öffentlichen Raums

Etwaige Beschädigungen des öffentlichen Straßenraums (Veranstaltungsbereich) durch Auf- und Abbauarbeiten, sowie Anlieferungen und Abholungen sind durch die ausstellenden Unternehmen nach der

Veranstaltung zu beheben. Dies gilt insbesondere für das Kopfsteinpflaster auf dem Rudolfplatz. Der Zustand des Veranstaltungsbereiches wird vor Aufbaubeginn dokumentiert.

Die Kosten für die Behebung der Schäden sind in Gänze durch die ausstellenden Unternehmen zu tragen.

4.5 Genehmigungsvermerk

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller eine Genehmigung der Stadt Köln erhalten hat. Diese Genehmigung entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Auf Anforderung der Stadt Köln ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen.

Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für Stadt Köln nicht.

Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann die Stadt Köln auch aus diesem Grund die Genehmigung verweigern. Sie werden darauf hingewiesen, dass in besonderen Fällen – in Ihrem Auftrag und auf Ihre Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen.

Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen sind Rügen der Stadt Köln über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf die Stadt Köln die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

5 Gewerbliche Schutzrechte

5.1 Die Veranstalterin wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen.

Steht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Stadt Köln gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist die Veranstalterin berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte hinreichend gegeben ist.

6 Unzulässige Werbung/Verstöße gegen Teilnahmebedingungen

6.1 Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und Aussteller und Besucher vor störenden und rechtswidrigen Aktionen zu schützen, sind insbesondere folgende Werbemaßnahmen untersagt: Überschreitung der verbindlich festgelegten Bauhöhe; Werbemaßnahmen außerhalb der angemieteten Standfläche ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt Köln; die Benutzung eigener Beschallungsanlagen; Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters.

Die präsentierte Werbung muss inhaltlich zum Thema des polisMOBILITY camps passen. Für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen etc. ist der Aussteller selbst verantwortlich.

6.2 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist die Veranstalterin berechtigt, Ihren Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Der Abbau des Messestandes und/oder der Exponate vor Veranstaltungsende

stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar. Die Veranstalterin ist berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine nach der Schwere des Falls bemessene Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu verhängen und/oder den Aussteller von nachfolgenden Veranstaltungen auszuschließen.

7 Schriftformerfordernis

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

9 Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen bleiben unberührt.